



BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Technische und organisatorische Regeln im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen im Gebäude der Hauptstadtrepräsentanz der Deutschen Telekom AG (nachfolgend HSR genannt)

Im Interesse unserer Veranstalter, Aussteller und Besucher ist es erforderlich, ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung/Ausstellung zu bieten. Dazu ist die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Hinweise und Regeln erforderlich.

Die vorliegenden Regeln gelten für Veranstaltungen aller Art und Größe (z.B. Kongresse, Tagungen, Galas, Messen, Ausstellungen und Sonderveranstaltungen).

Diese Bestimmungen sind durch den Mieter bzw. Veranstalter (im Folgenden Veranstalter genannt) zu beachten, umzusetzen und sind Vertragsbestandteil.

Der Veranstalter hat alle von ihm beauftragten Dienstleister und Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Bestimmungen verbindlich anzuwenden.

Die Bestimmungen berücksichtigen insbesondere die Anforderungen der Berliner „Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert am 18. Juni 2010 (Betriebs-Verordnung, nachfolgend BetrVO genannt) sowie die Baugenehmigungsbescheide für die HSR und die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften.

Die Einhaltung der grundlegenden Unfallverhütungsvorschriften, Arbeits-, Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie des Arbeitszeitgesetzes werden vom Veranstalter ausdrücklich zugesagt und gewährleistet.

Insbesondere auf die Einhaltung der speziellen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich Veranstaltungen, DGUV und BGI 810 wird nachdrücklich hingewiesen.

Die gesetzlichen Regulierungen zu den Arbeitszeiten sind einzuhalten. Diese sind im Arbeitszeitgesetz (ArbZG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868), geregelt.

Grundsätzlich sind alle gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen durch den Veranstalter bzw. der von ihm beauftragten Dienstleister und Subunternehmer behält sich die HSR erforderliche Maßnahmen vor, um Gefahren und Schäden entgegenzuwirken. Wesentliche, mehrfache oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen können auch den Verweis aus dem Haus (Hausrecht) zur Folge haben. Für die mittel- und unmittelbaren Folgen haftet der Veranstalter. Die HSR wird insoweit durch den Veranstalter von jeglichen resultierenden Forderungen und Ansprüchen Dritter freigestellt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz) gelten für die HSR spezielle Anforderungen und damit verbundene bauaufsichtliche Auflagen.

Die Beachtung und Einhaltung der unterschiedlichen Raumhöhen, Türmaße und Bodenbelastbarkeiten ist zwingend erforderlich. Grundrisse (pdf/dwg/dxf/vwx), Maßangaben und Pläne (auch über nutzbare Infrastruktur) werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme/Eröffnung der Veranstaltung/Messe/Ausstellung im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil durch die HSR untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung/Messe/Ausstellung nicht beseitigt worden sind. Dem Veranstalter stehen in diesem Fall keine Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche zu. Er hat die HSR von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen.



INHALT

1	Veranstaltungs- und Standflächen.....	3
2	Barrierefreiheit.....	3
3	Standsicherheit.....	3
4	Sonderbauten.....	3
5	Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen.....	3
6	Bauliche Besonderheiten der HSR.....	4
7	Teppiche und Dekorationsmaterialien.....	4
8	Offenes Feuer, explosionsgefährliche Stoffe/Munition.....	5
9	Verwendung von Luftballons und Flugobjekten.....	5
10	Bäume, Pflanzen und Tiere.....	5
11	Spritzpistolen, Nitrolacke.....	5
12	Abfall-, Wertstoff, Reststoffbehälter.....	5
13	Leergut, Verpackungen.....	5
14	Rauchverbot.....	5
15	Feuerlöscher.....	5
16	Flucht- und Rettungswege.....	5
17	Ausgänge aus umbauten Flächen.....	5
18	Geländer/Umwehrungen von Podesten.....	5
19	Beschallung und Lärmschutz.....	5
20	Musikalische Wiedergaben (GEMA).....	6
21	Elektrische Installationen, Netzwerk, Wasser, Abwasser.....	6
22	Wärme erzeugende elektrische Geräte.....	6
23	Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten.....	6
24	Spiritus und Mineralöle.....	6
25	Fahrzeuge.....	6
26	Gastronomie/Catering.....	6
27	CE-Kennzeichnung von Produkten.....	7
28	Genehmigungsbedürftige Vorhaben (Laser, Pyro, Nebel etc.).....	7
29	Hilfsmittel zur Veranstaltung bzw. zum Auf- u. Abbau.....	7
30	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Sonderbauten.....	7
31	Abbau nach der Veranstaltung.....	7
32	Müllentsorgung/-trennung.....	7
33	Besonderheiten bei Anlieferung und Abholung.....	7
34	Logistik.....	8
35	Öffentlicher Verkehrsraum.....	8
36	Akkreditierung.....	8

1 Veranstaltungs- und Standflächen:

Veranstaltungen: Ein genehmigungsfähiger Bestuhlungs- bzw. Möblierungsplan ist der HSR bis vier Wochen vor Aufbaubeginn (in Papierform und maßstabsgerecht im Maßstab 1:200 oder 1:100) durch den Veranstalter vorzulegen.

Eine Vorlage in elektronischer Form (im pdf/dwg/dxf/vwx-Dateiformat) ist nach Absprache und unter Einhaltung des Maßstabs möglich. Weitere detaillierte Zeichnungen und Pläne können bei Notwendigkeit durch die HSR angefordert werden. Pläne im PDF-Format sind inhaltlich schlüssig zu bemaßen.

Nach Absprache kann der Bestuhlungs- bzw. Möblierungsplan auch von Mitarbeitern der HSR erstellt werden.

Die grundlegende Freigabe erfolgt über den zuständigen Projektleiter sowie durch den verantwortlichen Meister für Veranstaltungstechnik der HSR.

Messen und Ausstellungen: Ein genehmigungsfähiger Standplan ist der HSR bis vier Wochen vor Aufbaubeginn (in Papierform, maßstabsgerecht im Maßstab 1:200 oder 1:100) durch den Veranstalter vorzulegen.

Eine Vorlage in elektronischer Form (im pdf/dwg/dxf/vwx-Dateiformat) ist nach Absprache und unter Einhaltung des Maßstabs möglich. Weitere detaillierte Zeichnungen und Pläne können bei Notwendigkeit angefordert werden. Pläne im PDF-Format sind inhaltlich schlüssig zu bemaßen.

Die grundlegende Freigabe erfolgt über den zuständigen Projektleiter sowie durch den verantwortlichen Meister für Veranstaltungstechnik der HSR.

Die in der finalen Planung angegebenen Standflächen werden vor Ort durch den Veranstalter markiert. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Flächen. Verteilerkästen und Feuerlöscheinrichtungen sind frei zugänglich zu halten (planungsrelevant!).

Für Ort, Lage und Maße ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.Ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter und ist mit Zustimmung des Projektleiters sowie des verantwortlichen Meisters für Veranstaltungstechnik der HSR möglich.

Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich grundsätzlich untersagt. Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Arbeiten mit Staubentwicklung beim Auf- und Abbau von Ausstellungen und Veranstaltungen genehmigt werden. Dazu wird eine kostenpflichtige Brandwache gestellt, die aufsichtsführend und mit geeignetem Löschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stand- und Veranstaltungsbereiche in gesprinklerten Hallen nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen.

2 Barrierefreiheit: Die Gestaltung der Veranstaltungsflächen sollte barrierefrei erfolgen.

(ohne Publikuspodeste, Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

3 Standsicherheit: Alle eingebrachten Gegenstände, Bauten, Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen, Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Veranstalter verantwortlich und nachweislich.

Auf Anforderung der HSR ist eine statische Begutachtung durch einen Statiker oder Fachwerkplaner vorzulegen (siehe Pkt. 4).

Roll-Up Displays, Banner-Displays, Falt-Displays und ähnliche Präsentationswände sind freistehend im Publikumsbereich nicht zulässig.

4 Sonderbauten: Alle Sonderbauten, Konstruktionen, geständerte Traversen oder mobile Stände sind durch den Veranstalter der HSR bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Hierzu sind entweder ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik mit Ausführungsbeschreibung und maßstäblichen Zeichnungen einzureichen. Es sind Maßnahmen am Sonderbau vorzusehen, welche eine Beschädigung von Fußböden, Wänden und Einrichtungen ausschließen (z.B. Unterlagen). Dies gilt auch für den Auf- und Abbau.

5 Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen: Standbaumaterialien, Ausschmückungen und Dekorationen müssen der DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse B, s2-d1 nach EN 13501-1 entsprechen. Dies ist mittels gültigen Zertifikats durch den Veranstalter gegenüber der HSR nachweislich. Die Zertifikate sollten eine Woche vor Aufbaubeginn unaufgefordert an den verantwortlichen Veranstaltungsmeister gesendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Zwei- oder mehrstöckige Konstruktionen sind nicht zulässig.

6 Bauliche Besonderheiten der HSR: Der Lichthof steht unter Denkmalschutz und hat keine Hängepunkte. Im Atrium können Hängepunkte in Absprache und nach Genehmigung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist im Atrium eine Beschallungsanlage und tageslichttaugliche Beleuchtungsanlage vorhanden und kann angemietet werden. Eine Übertragung von Bild- und Tonsignalen zwischen Atrium und Lichthof über die vorhandene Infrastruktur ist kostenpflichtig möglich.

Aus speziellen klimatechnischen Gründen sind bei der Planung und Realisierung folgende Besonderheiten zwingend zu beachten und einzuhalten:

- Bei Messestellwänden im Lichthof, welche als Rückwände an den Fensterfronten (Atrium, Oberwall- und Jägerstr.) dienen sollen, sind entweder Mindestabstände von 0,60 m zur Wand ODER im unteren Bereich der Stellwände Luftdurchlässe mit einem lichten Maß von ca. 0,25 m auf mindestens 60% der Länge notwendig (Anmerkung: alle Fenster können mit einem weißen, transluzenden Rollo verschlossen werden).
- Der Boden im Lichthof ist für eine maximale Belastung von 500 kg/m² ausgelegt
- Bei großflächiger Teppichverlegung im Atrium sollte dieser nur auf der unbedingt erforderlichen Fläche verlegt werden; er muss darüber hinaus luftdurchlässig sein. Schutzfolie muss bereits während des Aufbaus größtenteils entfernt werden. (Grund: Doppelboden-Klimafußboden ist maßgeblich für die Klimatisierung des Raumes notwendig).
- Die Bühnenfläche im Atrium ist für folgende Belastungen ausgelegt:
 - a) statisch (nicht mehr zu verfahren): 750 kg/m²
 - b) verfahren mit Lasten: 200 kg/m² (nur in Absprache mit der HSR)
 Eine szenische Verfahrbarkeit ist nicht möglich.
 Die Parkettfläche im Atrium ist für eine maximale Belastbarkeit von 270 kg/Platte (0,55x0,55m) ausgelegt.
 Alle anderen Flächen sind mit 500 kg/m² belastbar.

7 Teppiche und Dekorationsmaterialien: Teppiche müssen der DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse Bfl-s1 oder Cfl-s1 nach EN 13501-1 entsprechen. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. Das Klebeband darf die Oberfläche des Parkettfußbodens nicht beschädigen. Es muss nachweislich (vom Hersteller) für geöltes Holzparkett bzw. Terrazzoböden geeignet sein. Doppelseitiges Klebeband darf nicht direkt auf den Boden geklebt werden.

Die HSR empfiehlt die Verwendung des Klebebands „3M 471“

(Bezugsquelle: <https://www.kochundschroeder.de/kleben-und-verbinden/einseitiges-klebeband/pvc-polyethylen-klebebaender.php>).

Für großflächige Teppichfixierungen empfiehlt die HSR „Schuy 880M Haftgitter“

(Bezugsquelle: <http://www.schuy-klebetchnik.de/>).

Bei großflächigen Bodenmarkierungen und Brandings empfiehlt die HSR die Verwendung der Folie „Oracal Exhibition Cal 631“

(Bezugsquelle: <http://www.orafol.com/gp/europe/de/produkte/farbfolien-produktdetails/items/oracal-631-exhibition-cal>).

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandsfrei entfernt werden. Reinigungs- und Reparaturkosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Veranstalter zu tragen. Sämtliche Arbeiten am Teppich selbst, wie das Schneiden mit einem Cuttermesser, dürfen nur mit entsprechender Unterlage und nicht direkt auf dem Parkett- oder Terrazzoboden erfolgen.

Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden.

Dekorationsmaterialien müssen der DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse B, s2-d1 nach EN 13501-1, entsprechen, d. h. schwer entflammbar sein.

Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung (Zertifikat) ist spätestens bei Aufbaubeginn unaufgefordert dem verantwortlichen Meister für Veranstaltungstechnik vorzulegen.



8 Offenes Feuer, explosionsgefährliche Stoffe/Munition:

Bei Veranstaltungen sind die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen anzuwenden. Die geplante Verwendung ist bis vier Wochen vor Aufbaubeginn zu melden und von der HSR genehmigen zu lassen. Daraus resultierende Auflagen und kostenpflichtige Maßnahmen (z.B. Brandwachen) sind vom Veranstalter zu tragen.

Offenes Feuer ist bei Ausstellungen und Messen in jeglicher Form verboten.

Explosionsgefährliche Stoffe/Munition unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen grundsätzlich nicht verwendet oder ausgestellt werden.

9 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss durch die HSR vorab schriftlich genehmigt werden.

10 Bäume, Pflanzen und Tiere: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur in den Räumen befinden, solange sie frisch sind.

Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die HSR in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren ist nicht zulässig.

11 Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

12 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In der HSR dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in Catering- und Messeständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Eine entsprechende Entsorgung kann über die HSR bis acht Tage vor Aufbaubeginn kostenpflichtig bestellt werden (siehe auch Pkt. 32).

13 Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln, gleich welcher Art, ist in allen Räumen der HSR grundsätzlich verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Eine entsprechende Entsorgung kann über die HSR bis acht Tage vor Aufbaubeginn kostenpflichtig bestellt werden (siehe auch Pkt. 32). Eine Lagerung von Leergut (u.a. auch Holzkisten, Flight-Cases) bis zum Abbau ist nicht möglich.

14 Rauchverbot: Im gesamten Haus besteht ein generelles Rauchverbot. Nach Absprache können außerhalb des Gebäudes „Raucherinseln“ eingerichtet werden.

15 Feuerlöscher: Es sind an definierten Stellen in den Räumlichkeiten (siehe ausgehangene Flucht- und Rettungswegepläne) Feuerlöscher in entsprechend gekennzeichneten Wandkästen bereitgestellt. Diese müssen ständig frei zugänglich sein. Die HSR oder die Feuerwehr kann in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel bzw. Brandsicherheitswachen zu Lasten des Veranstalters fordern.

16 Flucht- und Rettungswege: Alle Flucht- und Rettungswege sind in ganzer Breite ständig (auch während des Auf- u. Abbaus) ungehindert freizuhalten. Entsprechende Flucht- und Rettungswegepläne sind mehrfach ausgehangen. Durchsagen bzw. den Weisungen des Sicherheitspersonals und des Veranstaltungsmeisters sind sofort und uneingeschränkt zu befolgen.

17 Ausgänge aus umbauten Flächen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 50 m² oder unübersichtlichen Aufbauten müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüber liegen. Die Lauflinie von jeder Stelle einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 10 m betragen.

18 Geländer/Umwehrungen von Podesten: Durch Besucher begehbar Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, welche mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit normgerechten Brüstungen zu umwehren und/oder mit normgerechten Treppen/Trittstufen zu versehen.

19 Beschallung und Lärmschutz: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch den Veranstalter, Aussteller oder Dienstleister bedürfen der Genehmigung der HSR.

Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen (zeitlich begrenzt auf zwei Stunden) 99 dBA (bzw. als Standbeschallung 60 dBA) nicht überschreiten (am Immissionsort gemessen).



Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik-Tontechnik-Teil 5" Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter umzusetzen und deren Einhaltung ggf. auf vorherige Anforderung mittels Messprotokollen nachzuweisen.

20 Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

(GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben. Für die Anmeldung bei der GEMA ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter hat die HSR insoweit von allen Ansprüchen der GEMA freizustellen.

21 Elektrische Installationen, Netzwerk, Wasser, Abwasser: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch zugelassene, mit den Besonderheiten der HSR vertrauten Mitarbeitern bzw. Fachfirmen, vorgenommen werden.

Die entsprechenden und benötigten Versorgungspunkte sind bereits in der Planungsphase mit der HSR abzustimmen. Alle Verkabelungen sind vom Übergabepunkt der HSR aus durch den Veranstalter in Eigenverantwortung und normgerecht auszuführen. Der Veranstalter kann dafür Fachfirmen (Subunternehmer) beauftragen. Der finale Bedarf ist bis vier Wochen vor Aufbaubeginn schriftlich zu beantragen. Eine genaue Planung über den exakten Übergabeort, die Art der Anschlüsse sowie den max. Leistungsbedarf für die einzelnen Anschlüsse ist zwingend erforderlich.

Alle technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

Sämtliche elektrisch leitenden Konstruktionen müssen an einen Potenzialausgleich angeschlossen werden. Dieser ist bis vier Wochen vor Aufbaubeginn bei der HSR zu beantragen. Netzwerkanschlüsse, DSL-Anschlüsse und W-LAN-Zugänge sind ebenfalls bis vier Wochen vor Aufbaubeginn zu beantragen. Wasser- und Abwasserzugänge sind ausschließlich im Küchenbereich verfügbar und bis vier Wochen vor Aufbaubeginn zu beantragen. Die Verlegung von Kabeln und Leitungen hat stolperfrei zu erfolgen. Gegebenfalls sind geeignete Kabelbrücken sicher zu verlegen und zu nutzen.

22 Wärme erzeugende elektrische Geräte: Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage fest zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

23 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten: Diese dürfen ohne Genehmigung der HSR weder verwendet noch gelagert werden.

24 Spiritus und Mineralöle: Spiritus und Mineralöle dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art sind verboten.

25 Fahrzeuge: Das Ausstellen von Fahrzeugen in den Räumen der HSR ist unter folgenden Auflagen möglich:

- Genehmigung durch HSR
- Beachtung der max. Türbreiten, der max. Bodenbelastungen für Standort und Transportweg
- geeignete Unterlage für den gesamten Transportweg als Schutz vor Reifenabrieb (z.B. Reifenüberzieher)
- geeignete Unterlage unter dem Fahrzeug als Schutz vor Flecken (Öle/Fette o.ä.)
- Batterie/n abgeklemmt
- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und jünger als Baujahr 2000 – voll gefüllter Tank
- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und älter als Baujahr 2000 – Auffüllung des Tanks mit Stickstoff vor Ort
- geeigneter Feuerlöscher am Fahrzeug (AB; Pulver, Schaum, CO₂)
- keine Zündschlüssel im Fahrzeug

26 Gastronomie/Catering: Bei von der HSR genehmigter, eingebrachter Gastronomie sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten und einzuhalten:

In Bereichen, in denen mit Flüssigkeiten (z.B. Getränken) gearbeitet wird und/oder Speisen jeder Art zubereitet werden, ist der Fußboden durch geeignete Unterlagen zu schützen. Diese sind stolperfrei und sicher zu verlegen. Die Einhaltung der DIN 4102, B1



oder Klasse Bfl- s1 oder Cfl-s1 nach EN 13501-1 wird auch hier vorausgesetzt. Position, Art, Anzahl und die jeweiligen Anschlusswerte von elektrischen Geräten sind bis vier Wochen vor Aufbaubeginn der HSR mitzuteilen. Dies sollte in Form einer Excel-Tabelle erfolgen.

Die Stromversorgung ab dem Übergabepunkt liegt in Verantwortung des Veranstalters bzw. seines Dienstleisters. Die elektrische Leistungsaufnahme der einzelnen Geräte ist bei der Verkabelung zu beachten. Eine Überlastung der jeweiligen Übergabepunkte ist unter allen Umständen zu vermeiden. Durch Überlastung bedingte etwaige Ausfälle und deren Folgen gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verlegung von Kabeln und Leitungen hat stolperfrei zu erfolgen. Gegebenfalls sind geeignete Kabelbrücken sicher zu verlegen und zu nutzen.

27 CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

28 Genehmigungsbefürchtete Vorhaben (Laser, Pyro, Nebel etc.): Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiver Stoffe, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher, vorab erteilter Genehmigung durch die HSR und evtl. zuständiger Behörden möglich.

29 Hilfsmittel zur Veranstaltung bzw. zum Auf- u. Abbau: Sämtliche Kettenzüge, Hubsteiger, Lifte, Leitern und Ähnliches müssen über eine gültige Prüfplakette (z.B. TÜV) verfügen.

30 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Sonderbauten: Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der Berliner BetrVO (Abschnitt 4) nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers ggf. beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Bereiches angeordnet werden.

31 Abbau nach der Veranstaltung: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Flächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, Türen, Fenster, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandsfrei entfernt werden.

Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen, an Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Projektleiter der HSR gemeldet werden.

Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden kostenpflichtig zu Lasten des Veranstalters entsorgt.

32 Müllentsorgung/-trennung: Der Aussteller hat sicherzustellen, dass sämtliche Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Veranstaltungsräumen aufbewahrt werden.

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen, Ein- und Aufbauten), welche von ihm, seinen Dienstleistern, Ausstellern oder deren Auftragnehmern auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können und zu Abfall werden, können durch die HSR entgeltpflichtig entsorgt werden. Eine entsprechende Sortierung nach den üblichen Kriterien (Papier/Pappe, Kunststoffe und Restmüll) ist vom Veranstalter abzusichern und durchzuführen. Sondermüll (überwachungsbedürftige Abfälle) ist einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Diese kann ebenfalls kostenpflichtig zu Lasten des Veranstalters über die HSR erfolgen.

33 Besonderheiten bei Anlieferung und Abholung: Anlieferung und Abholung können über folgende Zugänge erfolgen:

- Haupteingang Französische Straße
- Personaleingang Französische Straße
- Seiteneingang Oberwallstraße
- Eingang Lichthof Jägerstraße
- über Französische Straße zum Innenhof → Rampe zur Küche



Unmittelbar nach der Ent- oder Beladung muss das Fahrzeug die Anlieferzone wieder verlassen (gilt für alle Anlieferzonen). Parken ist nicht möglich. Wichtig: alle Zugänge (außer Personaleingang) sind nur nach vorheriger Absprache (zwei Wochen vor Aufbaubeginn) und erfolgter Akkreditierung nutzbar!

Der Zugang zum Lichthof über die Jägerstraße ist generell nur werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr nutzbar (nicht nachts und nicht an Sonn- u. Feiertagen)!

Der Innenhof ist nicht für Lkw über 3,5 t befahrbar (Einfahrt Höhe: max. 3,20m).

Weiterhin zu beachten sind:

- die lichten Maße der Türen
 - die verschiedenen Ebenen (Höhenunterschiede) der einzelnen Räumlichkeiten
 - die Maße der Fahrstühle zwischen den Ebenen
 - der Glasfahrstuhl (Eingang Oberwallstrasse) darf nicht für Lasten benutzt werden
- Ein entsprechender Übersichtsplan kann gern zur Verfügung gestellt werden.

34 Logistik: Die Planung und Überwachung der Logistik des Auf- und Abbaus obliegt dem Veranstalter. Er ist für den reibungslosen Auf- und Abbau, einschließlich Ent- und Beladung, voll verantwortlich. Gern sind die Kolleginnen und Kollegen der HSR bei der Planung der Logistik behilflich.

35 Öffentlicher Verkehrsraum: Alle an dem Gebäude der HSR angrenzenden Flächen (Fußwege und Straßen) gehören zum öffentlichen Verkehrsraum. Die Straßenverkehrsordnung sowie Verordnungen und Beschlüsse der Stadt Berlin sind vollumfänglich gültig. Sonderbauten (Zelte/Walkways/Aufsteller) sowie alle Sondernutzungen sind bei dem zuständigen Bezirk samt der Stadt Berlin zu beantragen. Bei der kostenpflichtigen Beantragung von Halteverbotszonen (zum Ein- u. Aussteigen, Be- u. Entladen) unmittelbar am Gebäude sind die Mitarbeiter der HSR gern behilflich. Für die Beachtung bzw. Einhaltung der Halteverbote in den ausgewiesenen Bereichen ist die HSR nicht verantwortlich.

36 Akkreditierung: Grundsätzlich sind ALLE Besucher des Hauses zu akkreditieren. Damit sind neben den eigentlichen Besuchern auch alle Mitarbeiter, Techniker, Helfer usw. eingeschlossen. Auf- und Abbauzeiten sind zu berücksichtigen. Eine Akkreditierung ist auch für kurzzeitige Besuche notwendig.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes wird durch die HSR gewährleistet.

Der Veranstalter hat in Absprache mit der HSR dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis 24 Stunden vor Aufbaubeginn für alle Besucher die erforderlichen Daten zur Anmeldung vorliegen. Eine Trennung nach einzelnen Tagen ist empfehlenswert.

Folgende Angaben zur Person benötigen wir schriftlich (Excel-Tabelle mit folgenden separaten Feldern):

- Name
- Vorname
- den geplanten Zeitraum (Tag und Uhrzeit)
- ggf. Fahrzeug und Kfz-Kennzeichen

Zur Anmeldung: Vorlage eines Lichtbildausweises; ohne diesen wird der Zutritt aus Sicherheitsgründen NICHT gewährt.

Berlin, den 29.03.2018